

Anlage

zu den Anmerkungen zum Gesetzentwurf der FDP-Bundestagsfraktion v. 17.12.2024 „Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Familienrechts (Familienrechtsreformgesetz)“ [Bundestags-Drucksache 20/14263](#)

Der [Gesetzesentwurf](#) der FDP behandelt auf 395 Seiten neben den Bereichen „Unterhaltsrecht für Trennungsfamilien“, „Kindschaftsrecht“ und „Abstammungsrecht“ weitere Rechtsgebiete. Er erweist sich in vielen Punkten als kritikwürdig.

Auf den folgenden Seiten eine Auswahl kritischer Punkte mit Verweisen:

Inhaltsverzeichnis

1)	Zusammenfassen verschiedener Rechtsgebiete	2
2)	Wichtige zeitgemäße Ansätze fehlen	2
3)	Kindschaftsrecht: Familienformen	
4)	Kindschaftsrecht: gemeinsame Sorge ab Geburt	2
5)	Abstammungsrecht	3
6)	Kindunterhalt: Leistungsfähigkeit: erhöhte Erwerbsobliegenheit.....	3
7)	Kindunterhalt: Ersatz Düsseldorfer Tabelle	4
8)	Kindunterhalt: 3 Klassen für Eltern / Betreuungsmodelle.....	4
9)	Kindunterhalt: „Nächte zählen“	5
10)	Kindunterhalt: willkürliche Rechenschritte	5
11)	Betreuungsunterhalt	7
12)	Betreuungsunterhalt: Widerspruch Bedarfe zu Selbstbehalt	8
13)	Definition von „Kindeswohl“ / Vergleich zu Österreich	9
14)	Elterliche Sorge	9
15)	Elterliche Sorge und „Umgangsbestimmungsrecht“	10
16)	Beendigung von Betreuung bzw. „Umgang“	11
17)	Umgangsausschluss bei häuslicher Gewalt	11
18)	Ergänzung Gewaltschutzgesetz	12
19)	Elterliche Sorge und Beantragung von Sozialleistungen.....	12
20)	Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch	13
21)	Sprachregelungen zu „Mutterschaft“ und „Vaterschaft“	14

1) Zusammenfassen verschiedener Rechtsgebiete

Der Entwurf fasst willkürlich Rechtsgebiete zusammen, die für sich selbst stehen und getrennt voneinander diskutiert werden sollten.

Fraglich sind beispielsweise: Was hat das präsentierte Verständnis von Abstammungsrecht mit Fokus auf gleichgeschlechtlichen Paaren mit der Reform des Unterhaltsrechts für Trennungsfamilien zu tun?

2) Wichtige zeitgemäße Ansätze fehlen

Die Verfasser des Entwurfs formulieren eingangs: „*Das Familienrecht muss gesellschaftliche Entwicklungen abbilden*“, das Unterhaltsrecht solle „*auf die Höhe der Zeit gebracht werden*“. Vermehrt nähmen die Eltern heute „*gemeinsam Erziehungsverantwortung wahr und wollen dies auch nach einer Trennung und Scheidung fortsetzen.*“ Und: „*Das Residenzmodell entspricht jedoch nicht mehr der Lebensrealität vieler Familien*“ (Seiten 2 und 3).

Das sind Vorgaben, die der Entwurf in der Folge nicht einhält:

- *Für die meisten Trennungsfamilien soll sich **NICHTS** ändern.*
- *Das Residenzmodell (einer betreut – der andere bezahlt) soll als Leitbild festgeschrieben werden – auf Jahr(zehnt)e hinaus.*
- *Weite Teile des Entwurfs ignorieren den politisch gewollten Ansatz „Sorgearbeit fair teilen“.*

2

3) Kindschaftsrecht / Familienformen (Seite 1 des Entwurfs)

Die Verfasser des Entwurfs stellen Reformbedarf fest bezüglich der Rechtsstellung von *nichtehelichen Lebensgemeinschaften, Stief- und Patchwork-Familien* sowie *gleichgeschlechtlichen Beziehungen*.

- *„Trennungsfamilien“ werden nicht genannt.*

4) Kindschaftsrecht / gemeinsame Sorge ab Geburt (Seite 2 des Entwurfs)

Der Entwurf legt eingangs die Auslegung nahe, beide Eltern erhielten ab der Geburt des Kindes automatisch das Sorgerecht für das gemeinsame Kind.

Das Gegenteil ist vorgesehen: Die Mutter kann der Sorgeverantwortung des Vaters widersprechen.

- *Das ist vorsätzliche Irreführung.*

5) Abstammungsrecht (Seite 4 des Entwurfs)

Die vorliegende Fassung einer Reform des Abstammungsrechts ignoriert die biologische Herleitung von Abstammung über die Genetische Abstammung eines Kindes von seinen beiden Eltern.

Der Entwurf greift den aus dem Jahre 1896 stammenden Vermutungsgedanken zur Abstammung eines Kindes vom Vater über das Hilfskonstrukt „Ehestand“ auf: „Vater eines Kindes ist der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratet ist“ (§ 1592 BGB aktuell). Der Vermutungsgedanke war als Hilfskonstrukt um 1900 eine tragfähige und friedensstiftende Lösung.

Heute ist der Nachweis von genetischer Abstammung medizinisch einfach und kostengünstig umsetzbar. Es bleibt verwunderlich, weshalb die „Reform“ sich am „Vermutungsgedanken“ orientiert und die überholte Definition von Vaterschaft über den Ehestand fortschreibt.

Gänzlich unlogisch ist die vorgeschlagene Übertragung von Abstammung über den Ehestand auf die Sexualpartnerin der Mutter eines Kindes. Hier kann von Abstammung nicht gesprochen werden. Es ist vielmehr eine willkürliche „rechtliche Zuschreibung“. Diese rechtliche Zuschreibung ist jedoch bereits heute über das Adoptionsgesetz problemlos möglich und hat sich bewährt.

Weshalb die propagierten „Mit-Mutterschaften“ nun durch ein neues Abstammungsrecht über den Ehestand festgeschrieben werden sollen, ist logisch nicht nachvollziehbar.

- *Der Entwurf steht für ein „Abstammungsrecht ohne Abstammung“ – ohne zeitgemäße Abstammungsregelungen.*

6) Unterhaltsrecht Leistungsfähigkeit: „erhöhte Erwerbsobliegenheit“

(Seite 22)

§ 1615 c nimmt Bezug auf eine möglicherweise fehlende „Leistungsfähigkeit“ des unterhaltsverpflichteten Elternteils. War bisher ein Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) Bezugsgrundlage für das Kriterium „erhöhte Erwerbsobliegenheit“, das den Unterhaltsschuldner zu Mehrarbeit und Zweit-Erwerbstätigkeiten verpflichtete, um seinen Verpflichtungen nachzukommen, so soll dies jetzt in positives Recht (§ 1615 c) überführt werden:

(1) „Kann ein unterhaltspflichtiger Elternteil den Unterhalt für das Kind nicht leisten, ohne seinen eigenen angemessenen Unterhalt nach § 1603 zu gefährden, so ist er seinem minderjährigen Kind gegenüber verpflichtet, alle verfügbaren Mittel zu seinem und des Kindes Unterhalt gleichmäßig zu verwenden.“

Der Entwurf sieht für den unterhaltspflichtigen Elternteil vor, „alle verfügbaren Mittel“ zu seinem und des Kindes Unterhalt gleichmäßig zu verwenden. Sein eigener Betreuungsanteil soll keine Rolle spielen.

- *Der Ansatz ist unzeitgemäß und überfordert die Eltern (und ihre Kinder) in den zweiten Haushalten.*
- *Wo bleibt der politisch gewünschte Ansatz von „Sorgearbeit fair teilen“?*

7) Ersatz für Düsseldorfer Tabelle durch Rechtsverordnung (BMJ) (Seite 23)

In § 1615 c und e soll die sogenannte „Düsseldorfer Tabelle“ als Maßstab für zu leistenden Kindesunterhalt ersetzt werden durch eine Rechtsverordnung des Bundesjustizministeriums:

(4) „Das Bundesministerium der Justiz legt die Beträge für den notwendigen Unterhalt des Verpflichteten nach Absatz 2 durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, fest.“

Darin liegt ein gedanklicher Fehler: Die Düsseldorfer Tabelle (DDT) war in der Nachkriegszeit geschaffen worden für Trennungsfamilien, in denen „einer betreute – der andere bezahlte“. Die Anwendung der DDT auf Trennungsfamilien, in denen beide Eltern betreuen (wenn auch zu unterschiedlichen Anteilen), ist unlogisch und nicht sinnvoll.

Der DDT wohnt keine Rechtsverbindlichkeit inne; das ist im familiengerichtlichen Umfeld bekannt. Auch berücksichtigt die DDT die anteiligen Bedarfe der Kinder im Rahmen ihrer Existenzminima in den zweiten Haushalten von Trennungsfamilien nicht.

- *Aus diesem Grunde ist das Vorhaben, die DDT abzulösen durch eine im Bundesjustizministerium angesiedelte Rechtsverordnung mit identischer oder ähnlicher Ausrichtung unzeitgemäß, unangemessen und gegenüber den zweiten Eltern diskriminierend.*
- *Eine Verordnung als Rechtsgrundlage an sich ist zu begrüßen. Sie muss jedoch konsequent an den anteiligen Bedarfen der Kinder in beiden Haushalten von Trennungsfamilien ausgelegt sein.*

8) Unterhaltsrecht: 3 Klassen für Eltern / „Betreuungsmodelle“ (Seite 24)

§ 1615 f nimmt willkürliche Einteilungen der Sorgeverantwortung der (zweiten) Eltern in „Betreuungsmodelle“ vor:

- Die Betreuung der Kinder in den zweiten Haushalten zwischen 0 % und 30 % soll als 0 % gewertet werden („Residenzmodell“). [Absatz 2]
- Die Betreuung der Kinder in den zweiten Haushalten zwischen 30 % und 49 % soll als 15 % gewertet werden („Asymmetrisches Wechselmodell“). [siehe Rechenschritte unter § 1615 h). [Absatz 3]

- Die Anerkennung von gleichberechtigtem Betreuen der Kinder soll streng beschränkt werden auf exakt 50 % zu 50 % Betreuung („Symmetrisches Wechselmodell“). [Absatz 4]

Hierzu ist anzumerken:

- *Die willkürliche Einteilung von Betreuungsleistungen in 3 Klassen ist sachlich unangemessen, unnötig und diskriminierend.*
- *Besonders diskriminiert sie diejenigen Eltern, die ihre Kinder jeweils knapp unterhalb der „Stufen“-Grenzen betreuen.*
- *Der Entwurf diskriminiert alle zweiten Eltern, die ihre Kinder nahezu paritätisch betreuen wollen und wertet ihre Betreuung ab auf 15 %. [§ 1615 g]*
- *Es ist schlicht unverständlich, weshalb die Verfasser nicht ein Modell mit linearer Verteilung der Unterhaltspflichten gewählt haben.*

9) Unterhaltsrecht: Diskriminierendes „Nächte zählen“ (Seite 24)

§ 1615 f schreibt in Absatz (5) die diskriminierende Erfassung der Betreuungsverantwortungen der Eltern durch einfaches „Nächte zählen“ vor und diskriminiert diejenigen Trennungseltern, die ihre Kinder *tagsüber* betreuen.

(5) „Die Betreuungsanteile werden in der Regel ermittelt, indem die Übernachtungen, die ein Kind beim jeweiligen Elternteil im Zeitraum eines Jahres verbringt, ins Verhältnis zu der Anzahl der Nächte eines Jahres gesetzt werden.“

Dabei ist allen Professionen im familiengerichtlichen Umfeld wohl bekannt, die Kinderbetreuung tagsüber bedeutet erheblichen Mehraufwand und steht in Konflikt mit einer Erwerbstätigkeit („Doppelbelastung“): Bei Erkrankung des Kindes ist der zuständige Elternteil regelmäßig gezwungen, seine Erwerbstätigkeit zu unterbrechen.

- *Das vorgeschlagene Verfahren „Nächte zählen“ ist zur Bestimmung des Betreuungsumfangs ungeeignet.*
- *Wichtig ist das Erfassen der „Zuständigkeiten“ der Eltern über das Jahr gesehen im Rahmen ihrer „Betreuungsvereinbarungen“.*

10) Unterhaltsrecht: Diskriminierung durch willkürliche Rechenschritte im „Asymmetrischen Wechselmodell“ (Seite 25)

§ 1615 h schreibt zur Berechnung des Unterhalts bei Betreuungsleistungen in den zweiten Haushalten zwischen 30 % und 49 % willkürliche und diskriminierende Rechenschritte vor. Er vermeidet die einfache Lösung: Das proportionale Aufteilen von Barunterhalt auf beide Haushalte im Verhältnis zu den Betreuungsleistungen.

Der Entwurf sieht jedoch vor:

- Schritt 1: Es sollen zuerst die Nettoeinkommen *beider* Eltern in Ansatz gebracht werden. Obwohl nur ein Elternteil unterhaltspflichtig verbleiben soll. *Das ist logisch nicht nachvollziehbar und ungerecht.*
- Schritt 2: Die Nettoeinkommen beider Eltern sollen um den jeweiligen Selbstbehalt reduziert werden und die verbleibenden Restbeträge ins Verhältnis gesetzt werden. Das hat zwangsläufig zur Folge, dass der besserverdienende Elternteil überproportional zur Leistung von Unterhalt herangezogen wird.

Tendenziös.

- Schritt 3: Beide reduzierte Nettoeinkommen sollen ins Verhältnis gesetzt werden. Zu diesem Quotienten soll ein pauschaler Haftungsquotient in Höhe von 0,67 (weshalb?) addiert werden. Das Ergebnis sei zu halbieren. Weshalb?

Das sind willkürliche und schlecht nachvollziehbare Manipulationen.

- Schritt 4: Der Bedarf des Kindes soll sich an der *Düsseldorfer Tabelle* (DDT) bzw. an der rechtsnachfolgenden „Verordnungsermächtigung“ des BMJ orientieren.

Der Fehler ist: Sowohl die DDT als auch die Nachfolgeverordnung orientieren sich am Prinzip „einer betreut - der andere bezahlt“ und ignorieren die verfassungsgerichtlich garantierten Bedarfe der Kinder in den zweiten Haushalten. Beide Tabellen sind als Maßstab für Unterhaltsleistungen in gleichberechtigtem Betreuen ungeeignet.

Der Entwurf weist rekurrierende sich widersprechende bzw. wiederholende falsche Zirkelschlüsse auf und wird dadurch unlogisch.

- Schritt 5: Der Bedarf des Kindes soll mit der in Schritt 4 errechneten Haftungsquote multipliziert werden.

Willkürlich.

- Schritt 6: Vom vorläufigen Ergebnis „Kindesbedarf“ nach Schritt 5 sollen willkürlich 15 % abgezogen werden – das entspricht wohl dem „zugestandenem Betreuungsanteil“.

So bewertet der Entwurf faktisch die Betreuungsleistungen der zweiten Eltern in Höhe von 30 %, 40 % oder bis zu 49 % als **15 %**.

Diskriminierend.

- Schritt 7: Es soll zumeist das hälftige Kindergeld vom Kindesunterhalt abgezogen werden.

Das ist die seit Jahren geübte Beschönigung. Allen in familiengerichtlichen Verfahren Beteiligten ist bewusst, in der Regel wird das Kindergeld vollumfänglich an den Meldehaushalt überwiesen.

Diese Regelungen haben die Auswirkung, dass in einigen Fällen sich der zu zahlende Kindesunterhalt um Beträge zwischen 100 € bis 150 € pro Monat vermindert (entspricht meist ca. 15 % des Unterhalts).

Der Abzug in Höhe von bis zu 15 % steht jedoch in keinem Verhältnis zu den tatsächlich anfallenden Bedarfen der Kinder in den zweiten Haushalten und den Kosten für die zweiten betreuenden Eltern.

Überdies lässt der Gesetzesentwurf offen, welche Art von Netto-Einkommen der beiden Haushalte gerechnet werden solle. Die realen Nettoeinkommen? Die Netto-Einkommen bei Vollzeit- oder Teilzeit-Tätigkeit? Behauptete Netto-Einkommen ohne Nachweis? Fiktiv angenommene Netto-Einkommen? Gelten für beide Eltern die Vorgaben nach „erhöhter Erwerbsobliegenheit“ (im Entwurf § 1615 c)?

Wobei bei Betreuungsleistungen im zweiten Haushalt von 30 %, 40 % oder bis zu 49 % eine angenommene Vollzeit-Erwerbstätigkeit in der Praxis nicht möglich ist (analog zu den Lebenswirklichkeiten der Eltern in den Meldehaushalten).

Welche Regelungen sieht der Entwurf zum Alter der Kinder vor? Kleinkinder erfordern einen anderen zeitlichen Betreuungsbedarf als Jugendliche.

- *Die Vorgaben nach § 1615 h erscheinen als unausgewogen, unangemessen, ungerecht und in der Realität als wenig umsetzbar; sie diskriminieren die Eltern (und ihre Kinder) in den zweiten Haushalten der Trennungsfamilien.*

11) „Betreuungsunterhalt“ für Ex-Partner (Seite 26)

Fehlende Aufteilung auf zwei Haushalte

§ 1615 l sieht Unterhaltszahlungen zwischen unverheirateten bzw. getrenntlebenden Eltern aufgrund der Geburt eines Kindes vor.

(1) „Ein Elternteil kann von dem anderen Elternteil wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes für mindestens die (ersten) drei Jahre nach der Geburt Unterhalt verlangen...“

(2) „Die Dauer des Unterhaltsanspruchs verlängert sich, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht.“

Immerhin sieht der Gesetzesentwurf den abwägenden Blick auf die zweiten Eltern im Hinblick auf Betreuungsleistungen vor:

(1) „...Trennen sich die Eltern des Kindes und haben sie das Kind vor der Trennung gemeinsam mit erheblichen Betreuungsanteilen betreut, so ist dies bei der Klärung der Frage, in welchem Umfang sie zu einer Erwerbstätigkeit verpflichtet sind, zu berücksichtigen.“

- *Gleichwohl verzichtet der Entwurf darauf, die Pflicht zur Leistung von „Betreuungsunterhalt“ anteilig auf beide Eltern im Verhältnis zur Betreuung zu verteilen.*

12) „Betreuungsunterhalt“ für Ex-Partner (Seite 27)

Widerspruch zwischen den Bedarfen mehrbetreuender Elternteile vs. unterhaltspflichtiger Elternteile („Selbstbehalt“)

§ 1615 n und o sollen die Höhe des Betreuungsunterhalts (an den Ex-Partner) regeln bei gleichzeitigem Festlegen des „notwendigen Selbstbehalts“ für den unterhaltspflichtigen Elternteil.

Möglichweise nehmen die Verfasser des Entwurfs sich die Situation eines jungen Paares zum Beispiel, das ein Kind bekommt. Sie sorgen sich dabei wohl um das Wohl der jungen Mutter mit allen zu erbringenden Leistungen.

§ 1615 n Maß des Unterhalts für den betreuenden Elternteil

(2) „Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf. Zum Lebensbedarf gehören auch die Kosten einer angemessenen Versicherung für den Fall der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit sowie für den Fall des Alters und der verminderten Erwerbsfähigkeit. Zum Lebensbedarf gehören auch die Kosten einer erstmaligen Schul- oder Berufsausbildung sowie einer Fortbildung oder einer Umschulung.“

8

Am Rande blicken die Verfasser auch auf die Situation des jungen Vaters (zweiten Elternteils). Sie gestehen ihm einen „angemessenen Selbstbehalt“ zu:

§ 1615 o Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten

„Unterhaltspflichtig gegenüber dem anderen Elternteil ist nicht, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines eigenen angemessenen Selbstbehalts den Unterhalt zu gewähren...“

Auffallend ist: Für den Vater (den zweiten Elternteil), der möglicherweise in einer ähnlichen Lebenswirklichkeit lebt wie die Mutter (der mehrbetreuende Elternteil), fehlen die Vorgaben laut § 1615 n: „gesamter Lebensbedarf“, „Versicherung“ für „Krankheit“, „Pflegebedürftigkeit“, „Alter“, „Kosten“ für „Schul- und Berufsausbildung“, „Fortbildung“ oder „Umschulung“.

- *Das sind eklatante Ungleichbehandlungen gegenüber den beiden Eltern. Die Vorgaben von 1615n und o verstoßen gegen die Verfassungsgrundsätze von GG Art. 3 und 6.*

13) „Kindeswohl“ (Seite 28)

§ 1626 versucht im Rechtsbereich Familienrecht den Begriff „Kindeswohl“ inhaltlich zu definieren.

- *Das ist neu und begrüßenswert.*

Dabei orientiert sich der Entwurf möglicherweise an § 138 ABGB (österreichisches Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch), der in 12 Punkten Kindeswohl vorbildlich definiert. Bedauerlicherweise übernehmen die bundesdeutschen Verfasser einige konkrete, jedoch wichtige Formulierungen nicht:

§ 138 ABGB (Österreich)

„Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind insbesondere...“

8. „die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden...“
9. „verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes...“
10. „die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes“

Das Aussparen dieser wichtigen Kriterien zur Einschätzung des Kindeswohls ist bedauerlich. Besonders bedauerlich ist das Fehlen der Formulierungen in Punkt 9 *verlässliche Kontakte zu beiden Elternteilen und sichere Bindungen des Kindes*.

Ebenso bedauerlich ist das Fehlen von Punkt 8 *Vermeiden der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht zu werden*.

- *Erklärlich sind diese Defizite wohl nur durch eine übergroße Einflussnahme von „Alleinerziehenden“-Lobbyverbänden.*
- *Das Wohl der Kinder soll hinter den überzogenen Forderungen der Elternteile in den Meldehaushalten zurückstehen.*

14) „Elterliche Sorge“ (Seite 28)

Der Entwurf konkretisiert in § 1627 eine Verhaltenserwartung unter den Eltern bezüglich ihrer Solidarität:

(3) „Die Pflicht der Eltern nach Absatz 1 beinhaltet, sich so zu verhalten, dass das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil nicht beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert wird.“

- *Der Passus ist begrüßenswert.*

15) Elterliche Sorge, „Umgangsbestimmungsrecht“ (Seite 35)

Grundsätzliches:

Grundsätzlich ist bedauerlich, dass der Gesetzesentwurf am fehlleitenden Begriff „Umgang“ festhält und die Reformvorschläge der „Arbeitsgruppe zur Reform des Sorge- und Umgangsrechts“ im Bundesjustizministerium (BMJ) aus den Jahren 2018 und 2019 ignoriert.

In ihren 50 Thesen formulierte die Arbeitsgruppe:

D. Betreuung des Kindes durch die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern

- 2.22 „Betreuung endet nicht mit der Trennung der Eltern. Eltern werden somit nicht mehr auf ein bloßes Umgangsrecht verwiesen.“
- 3.23 „Im Falle eines Elternkonflikts legt das Gericht [...] die Betreuungszeiten beider Eltern fest.“
- 4.24 „Das Gericht trifft seine Entscheidung über die Betreuungsanteile nach dem Maßstab des § 1697a BGB.“

E. Umgang

- 1.27 „Der Begriff Umgang soll künftig nur noch zur Regelung des Kontakts des Kindes mit Dritten (Großeltern, Geschwister, leiblicher, nicht rechtlicher Vater, andere enge Bezugspersonen) gelten.“

10

Das intendierte Festhalten an der Bezeichnung „Umgang“ im Entwurf wertet für die Zukunft die Betreuungsleistungen der Eltern in den zweiten Haushalten von Trennungsfamilien ab und diskriminiert sie in ihrer Elternverantwortung.

Aufteilung der Betreuung:

Zur Betreuungsaufteilung zwischen den Eltern („Umgang“) heißt es aktuell in BGB

§ 1632 „Bestimmung des Umgangs“:

(3) Über Streitigkeiten [...] entscheidet das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils.

Recht auf „Umgangsbestimmung“ für einen Elternteil (neu):

Der neue Entwurf sieht in § 1643 jedoch folgenden Passus vor:

1643 Inhalt der Personensorge

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere [...] das Recht, [...]
 - 3. „den Umgang des Kindes zu bestimmen...“,

Das bedeutet, die „Bestimmung“ des „Umgangs“ mit dem Kind obliegt möglicherweise nicht mehr den Eltern gemeinsam oder im Konfliktfalle dem Familiengericht, sondern einem allein sorgeberechtigten Elternteil.

- *Dies ist ein weiterer Schritt in Richtung Hierarchisierung zwischen den getrennt erziehenden Eltern. Die geplante Ausweitung der elterlichen Sorge um ein „Umgangsbestimmungsrecht“ für einen Elternteil ist abzulehnen.*
- *Der Vorschlag widerspricht dem Grundsatz der gleichen Rechte für beide Eltern laut Grundgesetz.*

16) Beendigung von Betreuung bzw. „Umgang“ (Seite 44)

In § 1677 heißt es:

(2) „Der Umgang mit beiden Elternteilen gehört in der Regel zum Wohl des Kindes.“

Im weiteren Verlauf des § 1677 soll jedoch die Betreuung durch den zweiten Elternteil jederzeit durch einen Elternteil beendet werden können:

(3) „Eine Vereinbarung nach Absatz 1 kann jederzeit durch einen Elternteil oder das Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, beendet werden.“

Eine Gerichtsentscheidung ist demnach nicht mehr nötig.

- *Der Passus verstößt gegen grundgesetzlich garantierte Elternrechte.*

17) „Umgangs“-Ausschluss; häusliche Gewalt (Seite 46)

§ 1680 soll Umgangsausschlüsse vorsehen, insbesondere im Falle von *häuslicher Gewalt*:

(3) „Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für kurze oder längere Zeit oder auf Dauer auch dann einschränken oder ausschließen, wenn ein Elternteil gegen den anderen Elternteil Gewalt ausgeübt hat und dies zur Abwendung einer Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils geboten ist.“

Grundsätzlich gehört es zum staatlichen Wächteramt, Menschen (darunter Eltern und Kinder) vor außer- und innerhäuslicher Gewalt zu schützen.

Bei häuslicher Gewalt ist zu unterscheiden zwischen Partnerschaftsgewalt und Gewalt gegenüber dem Kind. Bei *Partnerschaftsgewalt* existiert das Phänomen, dass oft beide Partner in gewaltsame Auseinandersetzungen involviert sind. In diesen Fällen sind automatische Umgangsausschlüssen kritisch zu sehen.

Bei Fällen von Gewalt gegenüber dem Kind ist die Rechtslage eindeutiger: Das Kind muss in seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit geschützt werden.

Im Gegensatz zu vorhergehenden Formulierungen in Eckpunktepapieren bzw. Gesetzesentwürfen aus dem BMJ ist positiv festzustellen:

Die Verfasser sprechen nicht mehr im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt von Behauptungen („Anhaltspunkten“) zum Vorliegen von Gewalt, sondern der *Ausübung* von Gewalt.

- Wünschenswert sind jedoch weiter konkretisierende Formulierungen wie „nachgewiesene“ Gewalt oder „aufgrund des Nachweises von Gewalt“.
- Darüber hinaus sind im Gesetz Sanktionen vorzusehen für Fälle von Falschbeschuldigungen von häuslicher Gewalt.

18) Änderung Gewaltschutzgesetz (Seite 64)

Das seit 2001 bestehende Gewaltschutzgesetz (GewSchG) soll ergänzt werden durch Möglichkeiten zur Anordnung,

„dass der Täter binnen einer vom Gericht gesetzten Frist an einem sozialen Trainingskurs bei einer vom Gericht benannten Person oder Stelle teilnimmt.“

Grundsätzlich ist diese Ergänzung zu begrüßen.

- Ein Manko der Formulierung ist jedoch, dass der Entwurf nur in der männlichen Form von „Tätern“ spricht. Sind möglicherweise „Täterinnen“ nicht mitgemeint?
- Ein weiteres erhebliches Manko besteht darin, dass der Entwurf keine Sanktionen bei Falschbeschuldigungen von häuslicher Gewalt vorsieht.

12

19) Elterliche Sorge, Beantragung von Sozialleistungen (Seite 35)

Das gültige Sozialrecht sieht für Eltern und ihre Kinder, die hilfebedürftig sind, die Beantragung von Leistungen im Rahmen des „Bürgergelds“ vor.

Im Falle von *getrennten Familien* kommt die „temporäre Bedarfsgemeinschaft“ zum Tragen: Verbringen die Kinder ihre Tage anteilig in beiden Haushalten ihrer hilfebedürftigen (getrennten) Eltern, so können beide Eltern tageweise Zuwendungen für ihre Kinder im Rahmen des Bürgergelds beantragen und erhalten.

Dieses Vorgehen ist gedeckt durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 9. Februar 2010 (Az 1 BvL 1/09), das feststellte, dass

die Kinder in *temporären Bedarfsgemeinschaften* ein „Recht auf einen ihnen zustehenden Anteil am Existenzminimum haben.“

Das [Bundesministerium für Arbeit und Soziales \(BMAS\)](#) formuliert:

„Eine sogenannte [temporäre Bedarfsgemeinschaft](#) liegt vor, wenn Kinder getrenntlebender Elternteile in Ausübung des Besuchs- und Umgangsrechts durch die Eltern dem Haushalt des anderen Elternteils zwar

regelmäßig, aber nicht dauerhaft, also temporär, angehören. Dem Kind kann dann ein tageweiser Anspruch für die Dauer des Aufenthalts im Haushalt des anderen Elternteils zustehen.“

Das Recht auf Beantragung der Zuwendungen im Rahmen des Sozialrechts steht grundsätzlich und grundrechtlich jedem hilfebedürftigen Bürger zu.

Der vorliegende Entwurf sieht jedoch eine unzulässige *Verquickung zwischen Sozialrecht und Familienrecht* vor: Er verengt die Möglichkeiten zur Antragstellung der Sozialleistungen im Rahmen der garantierten Existenzminima auf die Elternteile, die das *alleinige Sorgerecht* haben. Dieses umfasse insbesondere das Recht,

8. „Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen zu beantragen und in Anspruch zu nehmen...“ (§ 1643 / Seite 35)

Die intendierte Verquickung von Sozialrecht und Familienrecht ist nicht zielführend, denn:

- Die Aufteilung von elterlichem Sorgerecht ist keine Aussage über die tatsächliche Aufteilung der Betreuung und die anfallenden Anteile am Existenzminimum der Kinder.
- Es ist unangemessen, den zweiten hilfebedürftigen Eltern das Antragsrecht zu anteiligen Sozialleistungen (für ihre Kinder) abzusprechen.
- Dies ist auch im Hinblick auf eine zukünftig mögliche Einführung von „Kindergrundsicherung“ sicherzustellen.

13

20) Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch Artikel 20 (Seite 66)

Das bestehende SGB VIII soll geändert werden:

§ 17 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze... ersetzt:

„(2) Im Fall der Trennung und Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung zu unterstützen. Dabei soll auch eine Betreuung durch beide Elternteile zu wesentlichen oder gleichen Teilen angesprochen werden.

Das erarbeitete einvernehmliche Konzept kann auch als Grundlage für eine Vereinbarung, einen Vergleich oder eine gerichtliche Entscheidung im familiengerichtlichen Verfahren dienen.

Grundsätzlich sind diese Vorgaben für die Beratungspraxis der Jugendämter, auch im Hinblick auf die Möglichkeiten von paritätischer Betreuung, begrüßenswert. Sie können jedoch nicht den wünschenswerten und zeitgemäßen Ansatz ersetzen:

- Solange die beiden getrenntlebenden Eltern sich nicht auf eine Betreuungsaufteilung einigen können, gilt die paritätische Betreuung für beide Eltern (50 % : 50 % -> Leitbild Wechselmodell).

21) Befremdliche Regelungen zu „Mutterschaft“ und „Vaterschaft“ (Seite 57ff)

Für eine Reihe von Gesetzen (u. a. FamFG) sieht der Entwurf die Marginalisierung von „Vaterschaft“ vor sowie Uneindeutigkeiten bezüglich „Mutterschaft“.

Beispielsweise sollen ersetzt werden:

- „Vaterschaft“ durch „Elternschaft“
- „Mutter“ durch „Geburtsmutter“
- „Vater“ durch „der zweite Elternteil“
- „Mütter / Väter“ durch „Elternteile“
- „Vaterschaftsfeststellung“ durch „Zuordnung des zweiten Elternteils“
- „Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter“ durch die Wörter „Eltern und werdende Eltern“

Dazu ist anzumerken:

- Die vorgesehenen Änderungen entsprechen nicht den Vorstellungen der Zivilgesellschaft.

14

14. Januar 2025